

# VERWALTUNGSGERICHTMAGDEBURG

Aktenzeichen: 5 A 179/19 MD

# IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des afghanischen Staatsangehörigen

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker & Collegen,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen

(- 773/18 Jo10 S -),

gege n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die **Bundesministerin des Innern und für Heimat,** diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg (- 7524872-423 -),

Beklagte,

wege n

Asylrechts (Afghanistan)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juli 2023 durch den Richter als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2019 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte; Gerichtskosten werden nicht erhoben. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### Tatbestand:

Der Kläger, afghanischer Staatsangehöriger, wendet sich gegen die Rücknahme der ihm durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) zuerkannten Flüchtlingseigenschaft.

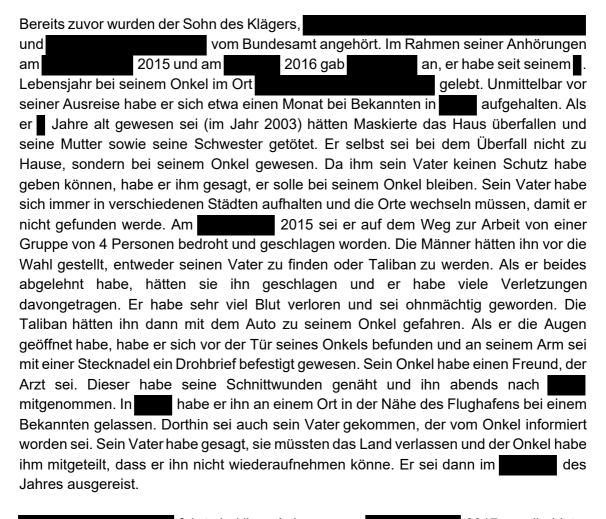
In dem Gebiet der Beklagten stellte der Kläger am 2016 einen Asylantrag. Der Kläger wurde am 2016 vom Bundesamt angehört und führte aus, er 2015 in während seiner Arbeit durch 4 vermummte und bewaffnete Männer aufgefordert worden sich auszuweisen. Ihm sei die Mitgliedschaft in der kommunistischen Organisation Khalki vorgeworfen worden und somit unterstellt worden ein Kommunist, ein Landesverräter und ein Ungläubiger zu sein. Er sei daraufhin entführt sowie über 15 Tage gefangen gehalten und täglich zusammengeschlagen worden. Zudem sei er aufgrund seines militärischen Hintergrundes aufgefordert worden innerhalb von 2 Wochen den Entführern 50 Kalaschnikows zu beschaffen. Im Falle einer Weigerung oder seines Unvermögens sei ihm mit dem Tod gedroht worden. Er sei nach seiner Freilassung nach gegangen und hätte mit seinem Sohn zusammen nach dessen ärztlicher Behandlung die Ausreise nach Deutschland organisiert.

Mit Bescheid vom 2017 lehnte das Bundesamt die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1 des Bescheides), auf Asylanerkennung (Ziff. 2 des Bescheides) sowie auf Zuerkennung von subsidiären Schutz (Ziff. 3 des Bescheides) ab. Zugleich stellte es fest, dass Abschiebungsverbote mit Blick auf Afghanistan nicht vorliegen (Ziff. 4 des Bescheides), drohte die Abschiebung nach Afghanistan an (Ziff. 5 des Bescheides) und ordnete ein Einreise- und Aufenthaltsverbot an (Ziff. 6 des Bescheides). Wegen der Begründung wird auf den Bescheid vom 2017 Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid wandte sich der Kläger mit seiner Klage vor dem erkennenden Gericht in dem Verfahren 4 A 313/17 MD. Mit Urteil vom 22. Januar 2018 wurde die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. In ihrer Begründung führte die erkennende Einzelrichterin aus, dem Kläger komme ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und 4 AsylG zu, weil es zu der Überzeugung des Gerichts feststehe, dass die Furcht des Klägers vor einer Verfolgung im Falle seiner Rückkehr aufgrund seiner ehemaligen Tätigkeit beim afghanischen Militär sowie der Weigerung den Taliban Waffen zu besorgen begründet

sei. Der Kläger sei von den Taliban zur Lieferung von 50 Kalaschnikows aufgefordert worden. Um den Kläger zu dieser Handlung zu zwingen, hätten die Taliban zunächst den Sohn des Klägers und später ebenfalls den Kläger selbst entführt und misshandelt.

Das Urteil ist am 06. März 2018 in Rechtskraft erwachsen. Daraufhin erkannte das Bundesamt dem Kläger mit dem in Bestandskraft erwachsenen Bescheid vom 2018 die Flüchtlingseigenschaft zu.



führte bei ihrer Anhörung am 2017 aus, ihr Vater heiße 2017 aus, ihr Vater heiße 2017 aus, ihr Vater Ihre Familie habe Afghanistan verlassen müssen als der Krieg mit den Taliban herrschte. Da sie in Lebensgefahr gewesen seien und die Taliban das gesamte Vermögen beschlagnahmt hätten, sei die ganze Familie in den Iran geflohen, wo sie geboren sei und bis zu ihrem 7. Lebensjahr gelebt habe. Ihr Vater habe sie gegen ihren Willen mit einem Mann in Österreich verlobt. Nach 2 Jahren habe sie sich von dieser Person getrennt. Danach sei sie von ihrem Vater gezwungen worden bei älteren Männern zu putzen. Der Vater habe diesen Männern auch erlaubt sie anzufassen. Dies habe sie ihrem Vater gebeichtet. Dieser habe sie geschlagen und ihr die Hände verbrannt. Außerdem habe ihr Bruder, der 4 Jahre älter sei, versucht sie zu vergewaltigen. Zudem habe er sie mit einem heißen Löffel verbrannten und zuletzt auch

mit einem Messer bedroht. Sie sei auch von ihrem Vater mit dem Auto angefahren worden, weil er ihre Kleidung missbilligt habe. Sie sei im 2015 gemeinsam mit ihrer Mutter aus der Türkei ausgereist, weil ihr Vater geplant habe sie mit einem älteren Mann in Afghanistan zu verheiraten. Ihr Vater habe bereits mit einem Onkel, der bei den Taliban sei, alles organisiert. Er habe auch mit einem Schlepper gesprochen und alle Papiere ausgeliefert. Als sie mit ihrer Mutter geflüchtet sei, habe ihr Vater in der Türkei gelebt.

Im Rahmen ihrer Anhörung am 2018 gab sei seit Jahren von ihrem Mann getrennt. Sie habe 30 Jahre lang mit ihrem Mann und ihren Kindern in Afghanistan gelebt. Ihr Ehemann und sie hätten im Jahr Afghanistan verlassen müssen, weil sie von den Taliban bedroht worden seien. Da ihr Mann als Chauffeur gearbeitet und viele Politiker gefahren habe, sei er von den Taliban verschleppt und gefoltert worden. Sie sei in ihrem Haus von den Taliban mehrere Tage lang festgehalten und geschlagen worden. Daraufhin hätten sie sich entschieden Afghanistan zu verlassen. Sie seien in den Iran gegangen und seither nicht mehr in Afghanistan gewesen. Den Iran hätten sie im Jahr in Richtung Türkei verlassen, wo sie etwa 10 Jahre gelebt hätten. Die Familie hätte in der Türkei eine Duldung, aber keine Arbeitserlaubnis gehabt. Die Tochter habe in einem Hotel gearbeitet, ihr Mann sei krank gewesen und habe nicht arbeiten können. Sie seien über Ungarn, Österreich nach Deutschland gekommen. Als sie nach Jahren immer noch nicht angehört worden sei, habe sie Angst bekommen abgeschoben zu werden und sei daraufhin für 5 bis 6 Monate nach Frankreich gegangen.

Mit Verfügung vom 2018 leitete das Bundesamt ein Aufhebungsverfahren im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegenüber dem Kläger ein. Mit Schreiben vom 2018 teilte das Bundesamt dem Kläger mit, es beabsichtige, seine asylrechtliche Begünstigung zurückzunehmen und festzustellen, dass kein Flüchtlingsschutz sowie kein subsidiärer Schutz zuerkannt werden kann und auch keine Abschiebungsverbote vorliegen. Für den Fall, dass er sich nicht innerhalb der angegebenen Frist von einem Monat schriftlich äußere, wurde er darauf hingewiesen, dass nach Aktenlage entschieden werde. Der Kläger nahm diese Gelegenheit mit anwaltlichen Schreiben vom 2018 wahr.

Mit Bescheid vom 2019, den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 2019 zugestellt, nahm das Bundesamt die mit Bescheid vom 2018 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft zurück (Ziff. 1 des Bescheides) und erkannte dem Kläger den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziff. 2 des Bescheides). Zugleich stellte es fest, dass Abschiebungsverbote im Hinblick auf Afghanistan nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 3 des Bescheides). Zur Begründung führte es aus, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft beruhe auf unrichtige Angaben des Klägers. Bereits aufgrund der Angaben der sei davon auszugehen, dass der Kläger sich zum Zeitpunkt seiner angeblichen Entführung im 2015 in der Türkei und nicht in (Afghanistan) aufgehalten habe. Den Angaben der sei auch zu entnehmen, dass der Kläger sich dauernd und nicht nur für 10

| Tage in der Türkei aufgehalten habe. Das Vorbringen des Klägers, er sei nur 5 Tage im |
|---|
| Iran gewesen, stehe im Widerspruch zu den Angaben der sowie                           |
| der im Rahmen ihrer Asylverfahren. Zudem spreche das Urteil                           |
| des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 12. Februar 2019 – 4 A 177/17 – betreffend die  |
| Ablehnung des Asylantrages des gegen die Richtigkeit der Angaben                      |
| des Klägers in seinem Asylverfahren. In der Begründung führe das Verwaltungsgericht   |
| Göttingen im Wesentlichen aus, der Vortrag des sei mit den                            |
| Angaben des Klägers nicht ansatzweise in Einklang zu bringen. Das Gericht habe daher  |
| zusammenfassend den Eindruck gewonnen, dass   |
| ihr jeweiliges Asylverfahren eine schlecht aufeinander abgestimmte                    |
| Verfolgungsgeschichte frei erfunden hätten, die in den beiden Versionen ihrer         |
| Schilderung im Wesentlichen nur die Gemeinsamkeiten eines (irgendwie gearteten)       |
| Kommunismusvorwurfs gegen den Kläger und ein Angriff auf                              |
| aufweisen.  |
|   |
| Der Kläger hat am 2019 vor dem erkennenden Gericht Klage erhoben.                     |
| 2010 Vol dom of Kommondon Content Mage of Hosen.                                      |
| Er beantragt,   |
| er boardagt,  |
| den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom                        |
| aufzuheben.   |
| ddizdiloboli.   |
| Die Beklagte beantragt,   |
| Dio Donagio Doanagi,  |
| die Klage abzuweisen.   |
| a   |

Zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages nimmt die Beklagte Bezug auf die Begründung des streitbefangenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sowie die in der Erkenntnismittelliste betreffend Afghanistan ausgeführten Erkenntnisse (Stand der Erkenntnismitteliste: 2023) sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung gewesen.

### Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet durch den Berichterstatter als Einzelrichter, weil die Kammer ihm den Rechtsstreit durch Beschluss vom 2023 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG übertragen hat.

Das Gericht konnte in der Sache mündlich verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, weil sie mit dem

Hinweis auf diese Möglichkeit gemäß § 102 Abs. 2 VwGO ordnungsgemäß zum Termin geladen wurde.

- I. Die zulässige Klage ist begründet.
- 1. Ziff. 1 des Bescheides des Bundesamtes vom 28. Mai 2019 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- a) Die Aufhebung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als Rücknahme gemäß der von dem Bundesamt herangezogenen Rechtsgrundlage des § 73 Abs. 2 AsylG erweist sich als rechtswidrig.

Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 AsylG ist die Anerkennung als Asylberechtigter zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Diese Vorschrift ist gemäß § 73 Abs. 2 Satz 2 AsylG auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsprechend anzuwenden.

Gegenstand der Rücknahmeentscheidung des Bundeamtes ist eine solche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Sie erfolgte gegenüber dem Kläger auf der Grundlage von § 3 AsylG. Die Zuerkennung sprach das Bundesamt mit Bescheid vom 2018 aus. Der Bescheid erging in Erfüllung der Verpflichtung der Beklagten aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 22. Januar 2018 in dem Verfahren 4 A 313/17 MD, das seit dem 06. März 2018 rechtskräftig ist.

Der Rücknahme des Bescheides vom 2018 steht jedoch die Rechtskraft des Urteils vom 22. Januar 2018 entgegen. Die materielle Rechtskraft des Urteils vom 22. Januar 2018 bindet die Beklagte als Beteiligte des Verfahrens 4 A 313/17 MD wie auch den in dem vorliegenden Verfahren erkennenden Einzelrichter.

Nach § 121 Nr. 1 VwGO binden rechtskräftige Urteile, soweit über den Streitgegenstand entschieden worden ist, die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger. Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt, dass über den Wortlaut des § 121 VwGO hinaus nicht nur die Beteiligten, sondern auch die Gerichte in einem späteren Prozess der Beteiligten über denselben Gegenstand an das rechtskräftige Urteil gebunden sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 1995 – 8 C 8/93 –, juris, Rn. 12). Soweit die Bindung der materiellen Rechtskräft reicht, so kann eine gegenteilige Entscheidung erst erfolgen, wenn die rechtskräftige Entscheidung in dem dafür gemäß § 153 VwGO vorgesehenen Verfahren beseitigt worden ist.

Die Voraussetzungen einer Rechtskraftwirkung des Urteils vom 22. Januar 2018 sind hier gegeben. Die aus der Rechtskraft folgende Bindung an Urteile ist in den Fällen des § 73 Abs. 2 AsylG anzuwenden (aa)). Auf die Rechtskraftwirkung kommt es auch an, weil

eine Wiederaufnahme des vorausgehenden Gerichtsverfahrens nicht in Betracht kommt (bb)). Die vorausgehende Entscheidung betrifft den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens, weil sie dafür vorgreiflich ist (cc)). Sie zeitigt für die Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft eine Bindung (dd)). Diese Rechtskraftwirkung wird nicht entsprechend § 826 BGB eingeschränkt und durchbrochen, weil es an einer sittenwidrigen Ausnutzung des unrichtigen Urteils durch den Kläger vor dem Hintergrund der Kenntnis der Beklagten von den Umständen der Unrichtigkeit bereits vor dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils vom 22. Januar 2018 fehlt (ee)).

- aa) Die Vorschrift des § 121 VwGO ist auf Rücknahmen gemäß § 73 Abs. 2 AsylG anzuwenden. Die materiellen Wirkungen der Rechtskraft sind bei einer Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu beachten, die sich aus unrichtigen Angaben oder dem Verschweigen wesentlicher Tatsachen begründet. Die Vorschrift des § 73 AsylG befreit nicht von der Rechtskraftbindung. Sie setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung der Rücknahme nicht entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 1998 9 C 53/97 –, juris, Rn. 13; Urteil vom 18. September 2001 1 C 7/01 –, juris, Rn. 9).
- bb) Auf die Frage, ob die Rechtskraft der Rücknahme entgegensteht, kommt es vorliegend auch an. Denn eine Wiederaufnahme des Verfahrens 4 A 313/17 MD im Wege einer Restitutionsklage nach § 153 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 580 ZPO ist nicht betrieben worden. Eine solche Klage kommt jedenfalls wegen Ablaufs der Notfrist von einem Monat nach § 153 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 586 Abs. 1 und 2 ZPO auch nicht mehr in Betracht.
- cc) Das Urteil vom 22. Januar 2018 über die Verpflichtung zu der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft stellt eine Entscheidung dar, die im Sinne des § 121 VwGO zugleich den Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens betrifft.

Zwar ist der prozessuale Anspruch des vorliegenden und des vorausgehenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht identisch. Der Streitgegenstand eines Verfahrens um die Rechtmäßigkeit eines Bescheides über die Rücknahme einer Asylberechtigung ist von dem Streitgegenstand eines vorausgehenden Verfahrens verschieden, in dem es um die materielle Asylberechtigung ging (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. März 1990 – 9 B 276/89 –, juris, Rn. 10). Der prozessuale Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist aber für das vorliegende Verfahren und den dortigen prozessualen Anspruch auf Aufhebung der Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft zumindest vorgreiflich. Solche vorgreiflichen Fragen sind in einem nachfolgenden Verfahren um die Rücknahme eines Bescheides über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für die Rechtskraft relevant. Denn Zweck des § 121 VwGO ist es, zu verhindern, dass die aus einem festgestellten Tatbestand hergeleitete Rechtsfolge, über die durch Urteil entschieden worden ist, bei unveränderter Sach- und Rechtslage erneut mit der Gefahr unterschiedlicher Ergebnisse zu dem

Gegenstand eines Verfahrens zwischen denselben Beteiligten gemacht wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 1998, a.a.O., Rn. 12).

So liegt der Fall hier. Für die mit Bescheid vom 2019 ausgesprochene Rücknahme der Flüchtlingseigenschaft ist das Urteil vom 22. Januar 2018 vorgreiflich. Die Frage nach dem Flüchtlingsstatus in dem Gebiet der Beklagten fällt in die sachliche Reichweite der materiellen Rechtskraftwirkung des Urteils.

dd) Die in Rechtskraft erwachsene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 22. Januar 2018 hindert die Beklagte an einer Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers für die Vergangenheit.

Die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet, wenn sich die zur Zeit des Urteils maßgebliche Sach- oder Rechtslage nachträglich verändert - sogenannte zeitliche Grenze der Rechtskraft – (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 2001, a.a.O., Rn. 10). Es liegt auf der Hand, dass nicht jegliche nachträgliche Änderung der Verhältnisse die Rechtskraftwirkung eines Urteils entfallen lässt. Gerade im Asylrecht liefe ansonsten die Rechtskraftwirkung nach § 121 VwGO weitgehend leer. Sofern es nämlich auf die allgemeinen politischen Verhältnisse im Heimatland des Asylbewerbers ankommt, sind diese naturgemäß ständigen Änderungen unterworfen. Eine Lösung der Bindung an ein rechtskräftiges Urteil kann daher nur eintreten, wenn die nachträgliche Änderung der Sachlage entscheidungserheblich ist. Dies ist jedenfalls im Asylrecht nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Die Rechtskraft dient dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit. Zweck des § 121 VwGO ist es, zu verhindern, dass die aus einem festgestellten Tatbestand hergeleitete Rechtsfolge, über die durch Urteil entschieden worden ist, bei unveränderter Sach- oder Rechtslage erneut - mit der Gefahr unterschiedlicher Ergebnisse – zum Gegenstand eines Verfahrens zwischen denselben Beteiligten gemacht wird. Eine von der Rechtskraftbindung des früheren Urteils befreiende entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage liegt danach dann vor, wenn es für die geltend gemachte Rechtsfolge um die rechtliche Bewertung eines jedenfalls in wesentlichen Punkten neuen Sachverhalts geht, zu dem das rechtskräftige Urteil – auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsfrieden und Rechtssicherheit stiftenden Funktion - keine verbindlichen Aussagen mehr enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 2001, a.a.O., Rn. 11).

Eine derartige nachträgliche Änderung der Sachlage ist hier nicht eingetreten. Selbst wenn man annehmen wollte, das vom Kläger im Rahmen seiner informatorischen Anhörung vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg angegebene Verfolgungsschicksal sei unrichtig, hätte eine unrichtige Tatsachengrundlage bereits in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung

vorgelegen. Die Beklagte hat vielmehr mit den Angaben der der sowie des sowie des (nur) neue Beweismittel vorgebracht, die nach der oben dargelegten bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die Rechtskraft des Urteils vom 22. Januar 2018 nicht entfallen lassen.

ee) Die Rechtskraftwirkung des Urteils vom 22. Januar 2018 wird nicht entsprechend § 826 BGB dadurch eingeschränkt und durchbrochen, dass das Urteil unrichtig ist, die Unrichtigkeit dem Kläger bekannt ist und besondere Umstände hinzutreten, die die Ausnutzung des Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen. Es fehlt an solchen besonderen Umständen.

Die Vorschrift des § 826 BGB ist für die Einschränkung der nach § 121 VwGO mit der Rechtskraft verbundenen Wirkungen in dem Fall sittenwidriger Ausnutzung inhaltlich falscher rechtskräftiger Entscheidungen entsprechend anzuwenden. Ihr liegt der Rechtsgrundsatz zugrunde, dass niemand vor Gericht damit gehört wird, dass er die für ihn günstigen Folgen eigenen rechtsmissbräuchlichen Verhaltens für sich in Anspruch nehmen will, unabhängig davon, ob bereits die Erwirkung oder erst die Ausnutzung eines inhaltlich falschen Titels betroffen ist. In einem solchen Fall müssen die Rechtskraftwirkungen der Rechtskraft ausnahmsweise dann zurücktreten, wenn die dauerhaft wirkende Entscheidung auf einem begünstigenden rechtswidrigen Urteil begründet, das durch eine gezielte grobe Täuschung auf sittenwidrige Weise erwirkt worden ist. Dieses Verbot des Rechtsmissbrauchs ist in Fällen der Fortwirkung des durch das sittenwidrig erwirkte Urteil bewirkten Rechtsvorteils nicht durch die Möglichkeit einer (befristeten) Restitutionsklage ausgeschlossen. § 153 VwGO enthält insoweit keine abschließende Regelung (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. November 2013 – 10 C 27/12 –, juris, Rn. 21 und BGH, Urteil vom 05. Juni 1963 – IV ZR 136/62 –, juris, Rn. 11). Die Rücknahme einer Flüchtlingsanerkennung trotz rechtskräftiger Verpflichtung zu der Zuerkennung dieses Status ist unter Anwendung dieser Grundsätze geboten, wenn das Gericht über den Kern des Verfolgungsschicksals gezielt getäuscht wurde. Eine lediglich objektiv falsche Tatsachengrundlage reicht – anders als bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 73 Abs. 2 AsylG – nicht aus. Die Täuschung muss sich auf wesentliche Umstände bezogen haben, ohne die eine positive Entscheidung über die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz nicht möglich gewesen wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. November 2013, a.a.O., Rn. 20).

Es kann offenbleiben, ob der Kläger gezielt in seiner informatorischen Anhörung falsche Angaben zu seinem Verfolgungsschicksal gemacht hat und es dadurch zu einem aus tatsächlichen Gründen unrichtigen Urteilsausspruch gekommen ist. Denn selbst wenn man ein solches Täuschungsverhalten des Klägers annehmen wollte, würde dieses nicht zu einem den Anforderungen des § 826 BGB genügenden Sittenwidrigkeitsvorwurf bei der Erschleichung einer gerichtlichen Entscheidung führen. Die Beklagte hätte sich mit einfachen Mitteln vor Erlass des Urteils gegen die darin ausgesprochene Verpflichtung zu der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gegenüber dem Kläger wenden können und hat es versäumt, die Erschleichung einer Verpflichtungsentscheidung abzuwehren.

Der von § 121 VwGO statuierten Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft kommt der Vorrang zu, wenn es der von einer Erschleichung einer gerichtlichen Entscheidung betroffene Beteiligte unterlassen hat, in dem gerichtlichen Verfahren eigene Möglichkeiten zur Abwehr eines solchen Urteils zu. Eine Durchbrechung der Rechtskraft auf der Grundlage von § 826 BGB steht für solche Fälle und mithin für die Korrektur nachlässigen Verhalten in einem gerichtlichen Verfahren nicht zur Verfügung (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 1974 – VIII ZR 131/72 –, juris, Rn. 15; Urteil vom 25. Februar 1988 – III ZR 272/85 –, juris, Rn. 33; Urteil vom 01. Dezember 2011 – IX ZR 56/11 –, juris, Rn. 16). Diese Wertung ist auch in dem Rahmen verwaltungsgerichtlicher Asylverfahren und der Durchbrechung der Rechtskraft dortiger Entscheidungen zu berücksichtigen. Ihr kommt für die Rechtskraft von Urteilen eine allgemeingültige Aussage zu (so auch VG Magdeburg, Urteil vom 25. November 2019 – 8 A 76/19 –, juris, Rn. 53).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist ein nachlässiges Verhalten bei der Beklagten festzustellen. Der Sohn des Klägers, , hat im Rahmen seiner Anhörungen vor dem Bundesamt am 2015 und am 2016 nicht nur ausgeführt, dass sein Vater der Kläger sei, sondern dem Bundesamt sein Verfolgungsschicksal mitgeteilt. Dieses (angebliche) Verfolgungsschicksal, welches im Wesentlichen auf Vorkommnisse in dem Leben des Klägers wegen eines Kommunismusvorwurfs und einen Angriff auf ihn beruht, war der Beklagten jedenfalls ab dem 03. März 2016 und mithin vor der Entscheidung in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren am 22. Januar 2018 bekannt. Des Weiteren fand die Anhörung der (vermeintlichen) Tochter des Klägers, , vor dem Bundesamt am 2017 statt. Insbesondere ihrer Angaben im Zusammenhang mit ihrer Flucht aus der Türkei im 2015, zu den Gründen der Flucht ihrer Familie aus Afghanistan sowie ihrem Verhältnis zum Kläger, den sie im Rahmen ihrer Anhörung im Übrigen namentlich erwähnt, waren der Beklagten daher ebenfalls vor dem Zeitpunkt der 2018 bekannt. Dennoch gab die Beklagte diese mündlichen Verhandlung am - ihrer Auffassung nach - dem Verfolgungsschicksal des Klägers entgegenstehenden Angaben nicht an das sodann zur Entscheidung berufene Gericht weiter. Vielmehr erfolgte ein weiteres Handeln erst mit der Einleitung eines Aufhebungsverfahrens durch Verfügung vom 2018, als die Rechtskraft des Urteils vom 22. Januar 2018 bereits am 06. März 2018 eingetreten war. Nichts anderes ergibt sich in Bezug auf die Angaben der (vermeintlichen) Ehefrau des . Ihr (angebliches) Verfolgungsschicksal hatte sie zwar Klägers dem Bundesamt erst nach dem Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung im Verfahren 4 A 313/17 MD im Rahmen ihrer Anhörung am 2018 mitgeteilt. Gleichwohl ändert dieser Umstand nichts daran, dass die Beklagte bereits mit den Angaben des und der die Möglichkeit hatte, dass vom Kläger (vermeintlich) erschlichene Vornahmeurteil abzuwehren. Es ist weder aus dem Bescheid vom 2019 noch aus den Verwaltungsvorgängen der Beklagten ersichtlich, dass die Beklagte erst durch die Angaben der zur

Überzeugung gelangt ist, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf unrichtige Angaben des Klägers beruhe. Diese Position der Beklagten wird durch die Angaben der Frau als Beweismittel vielmehr nur gestützt.

b) Die unter Ziff. 1 im Bescheid des Bundesamtes vom 2019 verfügte Rücknahmeentscheidung kann nicht auf der Grundlage des § 48 VwVfG aufrechterhalten oder in eine solche Entscheidung umgedeutet werden.

Es kann offenbleiben, ob eine Anwendung des § 48 VwVfG neben § 73 Abs. 2 AsylG in Betracht kommt (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 – 9 C 12/00 –, juris, Rn. 21 ff.), weil einer Aufrechterhaltung oder Umdeutung gemäß § 47 Abs. 1 VwVfG die fehlende Ermessensausübung der Beklagten entgegenstehet. Eine behördliche Entscheidung kann nur aufrechterhalten werden, wenn die gesetzlich bestimmte Ausübung des Ermessens vorliegt. Im Hinblick auf die Umdeutung kann eine Entscheidung, die nur als gesetzlich gebundene Entscheidung ergehen kann, nach § 47 Abs. 3 VwVfG nicht in eine Ermessensentscheidung umgedeutet werden.

Vorliegend fehlt es an den für eine Ermessensentscheidung notwendigen Erwägungen und sie sind auch nicht wegen einer Reduzierung des Ermessens entbehrlich.

Die Rücknahme sprach das Bundesamt auf der Grundlage des § 73 Abs. 2 AsylG als gebundene Entscheidung aus. Eine behördliche Ermessensausübung ist der Begründung des Bescheides vom 2019 nicht zu entnehmen. Die Ausführungen zu einem Ausnahmefall beziehen sich ausschließlich auf die Frage, ob die Rücknahme für die Vergangenheit oder nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgt. Ein Ermessen dahingehend, ob die Rücknahme überhaupt erfolgt, wurde nicht ausgeübt.

Für das in § 48 VwVfG eröffnete Rücknahmeermessen kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass es auf Null reduziert ist. Bereits der Vergleich mit der spezialgesetzlich angeordneten Rücknahmepflicht in § 73 Abs. 2 AsylG zeigt, dass der Gesetzgeber die anfängliche Rechtswidrigkeit in anderen Fällen nicht als so gewichtig ansieht, dass generell kein Rücknahmeermessen eingeräumt wird. Erkennt das Bundesamt die Rechtswidrigkeit einer Statuszuerkennung, steht ihm vielmehr regelmäßig ein weites, auch etwaige Erwägungen zu der Verfahrensökonomie einschließendes Ermessen bei der Frage zu, ob es überhaupt ein Rücknahmeverfahren einleitet. Bei der Entscheidung über die Rücknahme hat es ferner stets auch zu erwägen, ob die Asylanerkennung mit Rückwirkung oder nur mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden soll (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000, a.a.O., Rn. 26). Vor dem Hintergrund der eigenen Kenntnis des Bundesamtes über die Angaben des Herrn Farhad Ataee und der Frau Hawa Hakimzadeh vor Erlass der zu der Zuerkennung verpflichtenden Entscheidung ist nicht zu erkennen, dass in dem hier vorliegenden Fall von einer Ermessensreduzierung auszugehen ist.

c) Die Entscheidung der Ziffer 1 des Bescheides vom 2019 erweist sich auch nicht als Widerruf mit Wirkung für die Zukunft auf der Grundlage des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG rechtmäßig und kann nicht aus diesem Rechtsgrund oder im Wege der Umdeutung der Rücknahmeentscheidung in eine Widerrufsentscheidung aufrechterhalten werden.

Steht der Rücknahme der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die Rechtskraft eines dazu verpflichtenden Urteils entgegen, so ist die ergangene Entscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit grundsätzlich einer Prüfung zugänglich, ob sie als Widerruf für die Zukunft gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG aufrechterhalten werden kann, soweit dem die sachliche Wirkung der Rechtskraft in zeitlicher Hinsicht wegen späterer Änderung der für das Urteil maßgeblichen Sach- und Rechtslage nicht entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 24. November 1998, a.a.O., Rn. 14). Denn im Rahmen der Anfechtung eines Verwaltungsakts ist das Gericht vor einer Aufhebung nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO gehalten, die behördliche Entscheidung auch unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Darüber hinaus kommt auch eine Umdeutung in Betracht. Denn für eine Aufhebung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für die Zukunft wäre die Entscheidung im Sinne des § 47 Abs. 1 VwVfG inhaltlich auf das gleiche Ziel gerichtet, von dem Bundesamt auch in dem Verfahren nach § 73 Abs. 3 bis 6 AsylG zu treffen gewesen und das Ergebnis der Aufhebung hätte die gleichen weiteren Prüfungen und Entscheidungen des Bundesamtes und Feststellungen im Sinne von § 73 Abs. 3 AsylG als mittelbare Folgen der Aufhebungsentscheidung nach sich gezogen.

Einer derartigen Widerrufsentscheidung steht indes wiederum die die Beklagte bindende Rechtskraft des Urteils vom 22. Januar 2018 entgegen. Die für das Urteil maßgebliche Sach- und Rechtslage hat sich auch nicht so geändert, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sich so geändert haben, dass im Hinblick auf diesen für einen Widerruf entscheidenden Aspekt die zeitliche Grenze der Rechtkraft überschritten wird.

Eine entscheidungserhebliche Änderung der Sach- und Rechtslage, so dass eine neuen Entscheidung die Rechtskraft vorausgehender Verpflichtungsentscheidungen nicht entgegensteht, ist in dem Asylrecht nur der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist. Die Erheblichkeit der Sachlagenänderung hängt nicht notwendig davon ab, ob die Behörde oder das Gericht, welche die mögliche Rechtskraftbindung zu prüfen haben, auf der Grundlage des neuen Sachverhalts zu einem anderen Ergebnis kommen als das rechtskräftige Urteil oder sich danach dieses Urteil als unrichtig erweist. Eine Befreiung von der Rechtskraftwirkung tritt auch nicht allein ein, weil sich nachträglich

neue Erkenntnisse über zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits vorhandene Tatsachen ergeben, das Gericht nunmehr eine andere Würdigung des alten Sachverhalts vornimmt oder mittlerweile eine neue oder geänderte ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 2001, a.a.O., Rn. 13). Für diese Beurteilung einer relevanten Veränderung sind die dem rechtskräftigen Urteil zugrunde gelegten Tatsachen der Lage in dem Zeitpunkt des für die tatrichterliche Entscheidung über einen Widerruf entgegenzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. November 2013, a.a.O., Rn. 11).

In den tragenden Gründen des Urteils vom 22. Januar 2018 wurde darauf abgestellt, dass die Furcht des Klägers vor einer Verfolgung im Falle seiner Rückkehr aufgrund seiner ehemaligen Tätigkeit beim afghanischen Militär sowie der Weigerung der Taliban Waffen zu besorgen begründet sei. Der Kläger sei von den Taliban zur Lieferung von 50 Kalaschnikows aufgefordert worden. Um den Kläger zu dieser Handlung zu zwingen, hätten die Taliban zunächst den Sohn des Klägers und später ebenfalls den Kläger selbst entführt und misshandelt. Eine Verfolgungsgefahr bestehe bereits wegen dieser Umstände (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 22. Januar 2018 – 4 A 313/17 MD –, n.V.).

Dem Kläger droht auch in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des vorliegenden Verfahrens zur Überzeugung des erkennenden Einzelrichters bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung durch die nunmehr dort herrschenden Taliban infolge seiner früheren Tätigkeit beim afghanischen Militär.

Die Vereinten Nationen, NGOs sowie Medien berichten von Hunderten von Entführungen und Ermordungen ehemaliger Regierungs- und Sicherheitskräfte seit August 2021, trotz einer von der Taliban-Führung erlassenen und weiterhin propagierten "Generalamnestie". Glaubhafte Berichte über Entführungen, Folter und Ermordung ehemaliger Angehöriger der Regierung und der Sicherheitskräfte durch die Taliban schaffen ein Klima der Einschüchterung und der Straflosigkeit. Zielgerichtete, groß angelegte Vergeltungsmaßnahmen gegen ehemalige Angehörige der Regierung oder Sicherheitskräfte konnten zwar bislang nicht nachgewiesen werden. VN- und Menschenrechtsorganisationen konnten allerdings Berichte über Entführung und zum Teil auch Ermordung ehemaliger Angehöriger des Staatsapparats und der Sicherheitskräfte im niedrigen dreistelligen Bereich verifizieren (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 20. Juli 2022, Stand: 20. Juni 2022, S. 4, 6, 9, 19). Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Meldungen von Einzelpersonen und Familien über Vergeltungsmaßnahmen, Repressionen und Verfolgung. Demnach gingen die Taliban in der Zeit nach der Machtübernahme in Kabul und anderen Städten von Haus zu Haus, um gezielt nach Mitarbeitern der vormaligen Regierung zu suchen und inhaftierte Soldaten, Polizisten und Zivilisten mit angeblichen Verbindungen zur afghanischen Regierung sind hingerichtet worden (vgl. ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Afghanistan, 10. August 2022, S. 9). Einem Bericht des HRW zufolge wurden 47 ehemalige Angehörige der

ANSF, darunter unter anderem Polizisten, summarisch hingerichtet oder waren gewaltsamem "Verschwindenlassen" ausgesetzt. Zwar werden als besonders gefährdet Personen eingeschätzt, die sich in zentralen Positionen in Militär-, Polizei- und Ermittlungseinheiten befunden haben (vgl. EASO, Afghanistan Country focus, Country of Origin Information Report, Januar 2022, S. 46), jedoch betrafen zahlreiche Vorfälle (außergerichtliche Tötungen, willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen, Folter, Misshandlung) auch eine Reihe von Personen mit unterschiedlicher Verbindung zur ehemaligen Regierung: von hochrangigen Beamten bis hin zu Fahrern, Bodyguards und Verwandten von ehemaligen Regierungs- und ANDSF-Mitgliedern (vgl. ACCORD, ecoi.net-Themendossier zu Afghanistan, 10. August 2022, S. 17). In Bezug auf die gezielte Verfolgung durch die Taliban-Regierung ist ein klares Muster erkennbar. Außerhalb offizieller Kommunikation verbreiten Taliban-Offizielle bzw. ihnen nahestehende Kommentatoren das Narrativ, dass ehemalige Regierungsmitarbeiter bzw. Angestellte, aber auch Personen, die mit ausländischen Regierungen gearbeitet haben, Verräterinnen und Verräter am Islam und an Afghanistan seien. Schließlich werden diese in den sozialen Medien immer wieder als Verräter bzw. "verwestlicht" bezeichnet, die aufgrund ihrer Ablehnung für "islamische Werte" ins Ausland gegangen seien (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 20. Juli 2022, Stand: 20. Juni 2022, S. 20).

2. Hat nach alldem die unter Ziff. 1 des streitbefangenen Bescheides verfügte Entscheidung keinen Bestand, lebt der Ausspruch des Bescheides vom 2018 mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für den Kläger wieder auf. In der Folge besteht kein Anlass für eine weitere Entscheidung über den subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG oder Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG, sodass die Ziff. 2 und 3 des Bescheides des Bundesamtes vom 2019 ebenfalls aufzuheben sind.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1, Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1, Satz 2 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Beglaubigt
Magdeburg, 19. Juli 2023
(elektronisch signiert)

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle